

26.04.23

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)

A. Problem und Ziel

Bei der Abwicklung der Aufbauhilfe 2021 zeichnet sich ab, dass die bislang in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern vorgesehenen Fristen für die Antragsstellung (30. Juni 2023) und die Bewilligung von Aufbauhilfen (31. Dezember 2023) zahlreiche betroffene Privatpersonen und Kommunen vor erhebliche Probleme stellen und nicht alle Anträge von den Geschädigten im Rahmen dieser Antragsfrist gestellt werden können. Hierauf hat der Bundesrat in einer Entschließung vom 31. März 2023 - BR-Drs. 93/23(B) - hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Schritte für eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. Juni 2026 und der Bewilligungsfrist bis zum 31. Dezember 2030 einzuleiten. Es ist daher beabsichtigt, in der Verwaltungsvereinbarung zur „Aufbauhilfe 2021“ die Antragsfrist um 3 Jahre auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist um 7 Jahre auf den 31. Dezember 2030 zu verlängern. Da die Festlegung des angepassten Verteilungsschlüssels in der Aufbauhilfeverordnung 2021 auf Grundlage der getätigten Bewilligungen erfolgen soll, bedarf es auch einer angemessenen Verlängerung dieser Frist für die Festlegung des angepassten Verteilungsschlüssels.

B. Lösung

Die vorgesehene Änderung dient der Anpassung des Zeitpunkts, an welchem der angepasste Verteilungsschlüssel auf Basis der erfolgten Bewilligungen spätestens bestimmt werden soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die spätere Bestimmung des angepassten Verteilungsschlüssels ergeben sich keine Änderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Anpassung des Verteilungsschlüssels zu einem späteren Zeitpunkt (sowie die beabsichtigten Verlängerungen bei der Antrags- und der Bewilligungsfrist) ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung des Verteilungsschlüssels zu einem späteren Zeitpunkt (sowie die beabsichtigten Verlängerungen bei der Antrags- und der Bewilligungsfrist) ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung des Verteilungsschlüssels zu einem späteren Zeitpunkt (sowie die beabsichtigten Verlängerungen bei der Antrags- und der Bewilligungsfrist) ergeben sich keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Negative Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau insgesamt, sind nicht zu erwarten.

26.04.23

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verteilung
und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“
(Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 26. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verteilung und Verwen-
dung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“
(Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe 2021" (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021)

Vom 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe 2021"

§ 1 Absatz 4 Satz 3 der Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), wird wie folgt gefasst:

„Dazu wird spätestens am 30. Juni 2031 in einer Bund-Länder-Vereinbarung ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bei der Abwicklung der Aufbauhilfe 2021 zeichnet sich ab, dass die bislang in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern vorgesehenen Fristen für die Antragsstellung (30. Juni 2023) und die Bewilligung von Aufbauhilfen (31. Dezember 2023) zahlreiche betroffene Privatpersonen und Kommunen vor erhebliche Probleme stellen und nicht alle Anträge von den Geschädigten im Rahmen dieser Antragsfrist gestellt werden können. Hierauf hat der Bundesrat in einer Entschlieung vom 31. Mrz 2023 - BR-Drs. 93/23(B) - hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Schritte fr eine Verlngerung der Antragsfrist bis zum 30. Juni 2026 und der Bewilligungsfrist bis zum 31. Dezember 2030 einzuleiten. Es ist daher beabsichtigt, in der Verwaltungsvereinbarung zur „Aufbauhilfe 2021“ die Antragsfrist um 3 Jahre auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist um 7 Jahre auf den 31. Dezember 2030 zu verlngern. Da die Festlegung des angepassten Verteilungsschlssels in der Aufbauhilfeverordnung 2021 auf Grundlage der gettigten Bewilligungen erfolgen soll, bedarf es auch einer angemessenen Verlngerung dieser Frist fr die Festlegung des angepassten Verteilungsschlssels.

II. Wesentlicher Inhalt

Die nderung dient der Anpassung des Zeitpunkts, an welchem der angepasste Verteilungsschlssel auf Basis der erfolgten Bewilligungen sptestens bestimmt werden soll.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermgens „Aufbauhilfe 2021“ ermchtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der nheren Durchfhrung zu regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europischen Union und vlkerrechtlichen Vertrgen

Die zu beschlieenden Regelungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die spätere Bestimmung des angepassten Verteilungsschlüssels ergeben sich keine Änderungen bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung des Verteilungsschlüssels zu einem späteren Zeitpunkt ergeben sich keine Änderungen zum Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die beabsichtigten Änderungen entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, oder auf das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die beabsichtigten Regelungen haben keine systematischen Auswirkungen auf die Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, Gleichstellungsfragen, die demographische Entwicklung oder auf die Wahrung und Förderung gleicher Lebensverhältnisse.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelung ist nicht befristet; eine Evaluierung der „Aufbauhilfe 2021“ insgesamt ist geplant, sobald ausreichende Erfahrungen vorliegen.

B. Besonderer Teil

Die Änderung dient der Anpassung des Zeitpunkts, zu dem der angepasste Verteilungsschlüssel auf Basis der erfolgten Bewilligungen spätestens durch eine Bund-Länder-Vereinbarung bestimmt werden soll.

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.